

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles bezüglich der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens; Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung zu Errichtung und Betrieb einer Wasserkraftanlage (Wasserrad) an der Harnbacher Mühle, Flur-Nr. 1628, Gem. Enzendorf in der Gemeinde Hartenstein**

Antragsteller ist Mühlenkraft e.V.

Es handelt sich dabei um ein Vorhaben der Nummer 13.14 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), wonach eine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich ist.

Nach § 7 UVPG wurde im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles entsprechend der Anlage 3 zum UVPG überprüft, ob für die beantragte Maßnahme eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung des Landratsamtes Nürnberger Land aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen sind.

Es wird festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierfür sind folgende Gründe maßgebend:

Die in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien sind nicht bzw. nur geringfügig betroffen. Es handelt sich um die Neuerrichtung einer Anlage an einem ohne altrechtliche Sicherung seit langer Zeit genutzten Standort. Die Funktion des Griesbachs als annähernd naturnahem Fließgewässerlebensraum wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Auch die Vernetzungsstruktur der Gewässer bleibt vollständig erhalten. Der Mühlbach sowie der Absturz am beantragten Wasserrad sind langjähriger Bestand. Die geplante Nutzung eines Wasserrads stellt im Vergleich zu Turbinen eine schonende Technik der Wasserkraftnutzung dar. Eingriffe in das Gewässer finden nur zur Gewährleistung einer zu jeder Zeit ausreichenden Wasserführung des Griesbachs statt. Negative Auswirkungen auf den Griesbach werden dadurch vermieden.

Für die weiteren relevanten Schutzgüter treten ebenfalls keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf. Erhebliche Beeinträchtigungen für Natur und Umwelt werden durch das beantragte Vorhaben nicht ausgelöst.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landratsamt Nürnberger Land, Sachgebiet 21.2 B, Zimmer 233, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a. d. Pegnitz eingesehen werden.

Lauf a. d. Pegnitz, 20.08.2019  
Landratsamt Nürnberger Land

Dr. Bartels